

Mayowa Alaye
Löwengässchen 2
8200 Schaffhausen

Christian Di Ronco
Rosenbergstrasse 112
8212 Neuhausen



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Schaffhausen, 27.03.2023

An den Kantonsratspräsidenten
Herrn Diego Faccani
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Motion 2023/4

Rechtsgrundlagen für kommunale Richtpläne

Sehr geehrter Herr Präsident

Höflich ersuche ich Sie, die folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Der Kanton Schaffhausen schafft die rechtlichen Grundlagen für eine zeitgemässe kommunale Richtplanung.

Insbesondere werden folgende Anliegen aufgenommen:

- Die Möglichkeit einen kommunalen Richtplan zu erstellen, wird explizit im Gesetz verankert.
- Kommunale Richtpläne werden einheitlich als behördenverbindliches Planungsinstrument auf strategischer Ebene zur Koordination der räumlichen Entwicklung über sämtliche Bereiche der Gemeinde hinweg definiert.
- Die kommunalen Richtpläne bedürfen einer Genehmigung durch eine kantonale Behörde und werden folglich auch behördenverbindlich für den Kanton.

Begründung:

Moderne Raumplanung in der Schweiz

Seit Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes gilt das Paradigma der Innenentwicklung. Ziel ist es, mittels dichterem und qualitativ hochwertigerem Siedlungsbau die Zersiedelung und den damit verbundenen Bodenverbrauch einzudämmen.

Die Raumplanung findet in der Schweiz auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) statt. Mit der Revision des kantonalen Richtplans im Jahr 2019 hat der Kanton

Schaffhausen auf die neue Raumplanung reagiert. Dabei wurden zum Teil auch die Gemeinden miteinbezogen, indem sie zur Erstellung eines Siedlungsentwicklungsplans verpflichtet wurden.

Die moderne Raumplanung lässt sich auf Gemeindeebene noch wirkungsvoller gestalten, namentlich dank kommunalen Richtplänen. Es handelt sich um ein umfassendes Planungsinstrument, das die räumliche Entwicklung sämtlicher Bereiche einer Gemeinde auf strategischer Ebene koordiniert und der Nutzungsplanung übergeordnet ist. Erfasst werden die Bereiche Siedlung, Natur- und Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung und öffentliche Einrichtungen. Der Teilrichtplan Siedlung entspricht der heute verlangten Siedlungsentwicklungsstrategie.

Gemäss dem raumplanerischen Gegenstromprinzip müssen nicht nur die tieferen Staatsebenen die Planung der höheren Ebene berücksichtigen, sondern die Planung muss in beide Richtungen abgestimmt werden. Um dies zu verankern, sollten kommunale Richtpläne durch eine kantonale Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und der übergeordneten Planung geprüft und im Anschluss als verbindlich für die kommunalen sowie kantonalen Behörden erklärt werden. Durch die kantonale Überprüfung und Einhaltung der kommunalen Richtpläne käme man zudem dem Kooperationsprinzip, welches u.a. Austausch und Dialog von Behörden auf allen Stufen fordert, nach. Mit diesem Vorgehen wird die Gemeindeautonomie gestärkt. Es schafft Klarheit und Planungssicherheit bei der Erstellung oder Revision von Zonenplänen oder Quartierplänen, welche bereits heute durch den Kanton genehmigt werden müssen.

Ziel des Vorstosses

Eine möglichst effiziente und umfassende Raumplanung im Sinne der modernen Schweizer Raumplanung liegt im allgemeinen Interesse. Mit diesem Vorstoss soll den Gemeinden im Kanton Schaffhausen die Möglichkeit gegeben werden, mithilfe eines kommunalen Richtplans ihren Raum gesamthaft, strategisch und behördenverbindlich zu planen.

Das Instrument soll freiwillig bleiben, damit die Gemeinden ja nach Bedürfnis damit arbeiten oder darauf verzichten können. Zudem sollen die gemeindeinternen Erstellungs- und Bewilligungsverfahren ebenfalls den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die kantonale Gesetzgebung soll derart angepasst werden, dass kommunale Richtpläne effizient und zielgerichtet erlassen und genutzt werden können.

Anpassungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung

In den kantonalen Gesetzen besteht Anpassungsbedarf. Zum einen hält sie die Möglichkeit, einen kommunalen Richtplan im Sinne dieses Vorstosses zu erstellen, nicht explizit fest. Damit einher geht eine fehlende Definition desselben als behördenverbindliches Instrument, das die räumliche Entwicklung über sämtliche Bereiche der Gemeinde auf strategischer Ebene koordinieren soll und der Nutzungsplanung übergeordnet ist. Um unterschiedliche oder veraltete Interpretationen der kommunalen Richtplanung zu vermeiden, muss der Kanton hier ein einheitliches Verständnis schaffen.

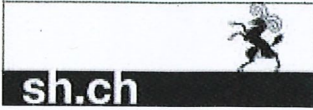
Des Weiteren gilt es, die Überprüfung durch eine kantonale Behörde und die damit verbundene Behördenverbindlichkeit für Kanton und Gemeinden gesetzlich zu verankern.

Als Vorbild für diese und allfällige weitere angezeigte Anpassungen können die gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone wie Glarus, Thurgau oder Zug herangezogen werden.

Freundliche Grüsse

Mayowa Alaye und Christian Di Ronco





Vorstoss

Motion/Postulat von Mayowa Alaye vom 27. März 2023 betreffend «Rechtsgrundlagen für kommunale Richtpläne»

Nachstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

Name / Vorname (bitte in Blockschrift eintragen)	Partei	Unterschrift
DERKSEN Theresia	DIE MITTE	Th. Derksen
Rehner Raphael	FDP	R. Rehner
Telhatz Niko	FDP	N. Telhatz
Montanari Pascal	FDP	P. Montanari
Schraff Jannik	GLP	J. Schraff
Bucher Tim	GLP	T. Bucher
Schmidig Rainer	EVP	R. Schmidig
Salathé Regula	EVP	R. Salathé
Davidel Meyer	SP	M. Davidel
Neumann Eva	SP	E. Neumann
Portmann Patrick	SP	P. Portmann
Gruhler Heinzer Irene	SP	I. Gruhler Heinzer
MARCO PASSAFIARO	SI	M. Passafiaro
Linda De Ventura	SP	L. De Ventura
Isabelle Witthi	SP	I. Witthi
Sabina Christ/Konny	SP	S. Christ/Konny
Gianluca Cassa	JG	G. Cassa
Platzgert Marco	JG	M. Platzgert
Schmidt René	GLP	R. Schmidt